

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Stück, 06.08.1914

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 6. Aug. 1914.) 19. Stück.

Inhalt:

- N^o 52. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1914, betreffend Abänderung der Ziegenbockförungsordnung für den Verband Stadt und Amtsbezirk Delmenhorst.
- N^o 53. Höchster Erlaß vom 5. August 1914, betreffend eine allgemeine Begnadigung.
- N^o 54. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 5. August 1914 zur Ausführung des Höchsten Erlasses vom 5. August 1914, betreffend eine allgemeine Begnadigung.

N^o 52.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Ziegenbockförungsordnung für den Verband Stadt und Amtsbezirk Delmenhorst.

Oldenburg, den 27. Juli 1914.

Der Artikel 12 der auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum vom 26. April 1906, betreffend Einführung einer Ziegenbockförung, für den Verband Stadt und Amtsbezirk Delmenhorst erlassenen Ziegenbockförungsordnung hat nach Anhörung des Amtrats mit Wirkung vom 1. August d. J. folgende Neufassung erhalten:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 1 M 50 Pf. betragen.“

Oldenburg, den 27. Juli 1914.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Ruhstrat.

Rickes.

№ 53.

Höchster Erlaß, betreffend eine allgemeine Begnadigung.
Oldenburg, den 5. August 1914.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir anlässlich der gegenwärtigen Mobilmachung geruht haben, allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Deckoffizier abwärts einschließlich der unteren Militärbeamten, sowie allen Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Deckoffizier abwärts, sofern sie aus Anlaß der Mobilmachung zur Einstellung gelangen, die gegen sie von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums — und soweit sie oldenburgische Staatsangehörige sind, auch die von Militärgerichten wegen nichtmilitärischer strafbarer Handlungen — verhängten Geld- oder Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil derselben im Gnadenwege zu erlassen, sofern die Gesamtdauer der an erster Stelle erkannten oder an die Stelle der Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen, im Falle des Zusammentreffens mit militärgerichtlichen Bestrafungen wegen militärischer Vergehen die Einsatzstrafe wegen des bürgerlichen Vergehens, ein Jahr nicht übersteigt. Ausgeschlossen von der Begnadigung bleiben jedoch diejenigen Personen:

1. welche unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. welche wegen eines mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind,

3. welche während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft oder der bereits begonnenen Strafhaft sich schlecht geführt haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 5. August 1914.

(Siegel.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Pancrag.

N^o 54.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Höchsten Erlasses vom 5. August 1914, betreffend eine allgemeine Begnadigung.

Oldenburg, den 5. August 1914.

Zur Ausführung des Höchsten Erlasses vom 5. August d. J., soweit er sich auf die Begnadigung von Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine vom Feldwebel (Wachtmeister) und Deckoffizier abwärts bezieht, wird folgendes bestimmt:

I. Vorläufige Maßregeln des Gefängnisvorstehers.

1. Der Gefängnisvorsteher hat unverzüglich festzustellen, welche von den in Strafhaft befindlichen Gefangenen
 - a) einer der vorbezeichneten Klassen des Beurlaubtenstandes angehören,
 - b) wegen einer mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bedrohten strafbaren Handlung Freiheitsstrafe von höchstens 1 Jahre verbüßen,

- c) nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
- d) nicht durch schlechte Führung in der Straf- oder Untersuchungshaft die Höchste Gnade verwirkt haben. Geringe Disziplinarstrafen genügen nicht, die Annahme einer schlechten Führung zu begründen.

Die Militärverhältnisse sind erforderlichenfalls durch Vernehmung der Gefangenen oder Anfrage bei der Strafvollstreckungsbehörde zu ermitteln.

2. Die Gefangenen (Ziffer 1) sind sogleich in eine Nachweisung nach dem beigefügten Muster aufzunehmen. Diese Nachweisung ist unverzüglich dem für den Gefängnisort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

3. Auf Grund dieser Nachweisungen teilt das Bezirkskommando jedem Gefängnisvorsteher mit, welchen Truppenteilen und Standorten die Mannschaften zu überweisen sind, und ob deren Abholung durch ein Militärkommando beabsichtigt ist.

4. Nach Eintreffen der Mitteilung Ziffer 3 ist den Gefangenen der Höchste Gnadenerlaß bekanntzumachen. Es ist ihnen zu eröffnen, daß in der Erwartung ihrer Einstellung in das Heer ihre Beurlaubung mit der Auflage erfolgen werde, sich alsbald bei dem ihnen bezeichneten Truppenteil zu melden, und, wenn ihre Einstellung nicht erfolgen sollte, ihre Strafe unverzüglich wieder anzutreten. Gleichzeitig sind sie auf die Strafvorschrift des § 68 des Mil.Str.G.Bs. hinzuweisen.

5. Ist vom Bezirkskommando eine Abholung der Gefangenen nicht in Aussicht gestellt, so ist die Entlassung sofort zu bewirken. Ausnahmsweise ist, wenn augenscheinlich Fluchtverdacht besteht, der Gefangene seitens der Gefängnisverwaltung dem betreffenden Truppenteil vorzuführen und, wenn seine Einstellung nicht erfolgt, in das Gefängnis zurückzuführen.

Wird die Abholung der Gefangenen in Aussicht gestellt, so ist das Eintreffen des Militärkommandos abzuwarten, dem alsdann die Mannschaften zu übergeben sind.

6. Die Truppenteile werden den Gefängnisvorstehern unverzüglich mitteilen, ob die Einstellung erfolgt ist.

7. Die Entlassung (Abholung) der Gefangenen sowie die Auskunft des Truppenteils bezüglich der Einstellung sind zu den Strafakten anzuzeigen.

8. Gefangene (Ziffer 1), welche wegen Krankheit oder Gebrechen nach dem Gutachten des Gefängnisarztes, oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, im Herzogtum Oldenburg des zuständigen Amtsarztes, im Fürstentum Lüneburg des Physikus und im Fürstentum Birkenfeld des Landesarztes unzweifelhaft nicht zur Einstellung gelangen können, sind von dem in Ziffer 2—5 geregelten Verfahren auszuscheiden.

Hierüber sowie über die Fälle, in welchen ein Gefangener lediglich wegen schlechter Führung nicht als unter die Ziffer 1 fallend angesehen ist, ist zu den Strafakten Anzeige zu erstatten.

II. Maßnahmen der Strafvollstreckungsbehörde.

1. Die Strafvollstreckungsbehörde hat den Strafvollzug gegen diejenigen Verurteilten, welche im Falle ihrer Einstellung in das Heer unter den Höchsten Gnadenerlaß fallen, einzustellen und erst dann wieder aufzunehmen, wenn die Nichteinstellung endgiltig feststeht. Jedoch ist der Strafvollzug gegen kranke oder gebrechliche Gefangene (I. Ziff. 8 Abs. 1) einstweilen fortzusetzen, bis über deren weitere Behandlung ein Einverständnis mit dem zuständigen Bezirkskommando erzielt ist.

2. Sind die Voraussetzungen des Höchsten Gnadenerlasses vom Gefängnisvorsteher wegen schlechter Führung

des Verurteilten für nicht vorliegend erachtet, so ist die Entscheidung des Ministeriums der Justiz einzuholen. Dasselbe gilt, wenn sich Zweifel über die Anwendbarkeit des Höchsten Gnadenerlasses auf einen Einzelfall ergeben.

Oldenburg, den 5. August 1914.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Pancraz.

N a c h w e i s u n g

der im Gefängnis zu in
 Haft befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel
 (Wachtmeister oder Deckoffizier) abwärts, auf welche im Falle ihrer
 Einstellung in das Heer oder in die Marine die Voraussetzungen des
 Höchsten Gnadenerlasses vom 5. August 1914 zutreffen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nfde. Nummer.	Vor- und Zuname. Wohnort.	Ge- burtst- tag, Jahr und Ort	Militärver- hältnis(Dienst- grad, Waffen- gattung, Diensteintritt, bei ausge- hobenen Re- kruten pp. und Ersatz- reservisten Waffen- gattung)	Behörde, welche die Strafe ver- hängt hat Akten- zeichen	Straf- tat	Strafe	Füh- rung in der Haft	Be- mer- kungen

